

Geschäftsordnung der Stadtschülervertretung (SSV) Darmstadt

beschlossen am: 14. Juni 2011
genehmigt am: 8. September 2011

Inhaltsübersicht

I. Stadtschülerrat

- § 1 Mitglieder und Stimmrecht
- § 2 Einladungen

II. Wahlen

- § 3 Wahlen und Wahltermine
- § 4 Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Rücktritt, Abwahl und Anfechtung der Wahl

III. Vorstand

- § 7 Auftrag und Rechenschaftspflicht

IV. Delegation zum Landesschülerrat

- § 8 Auftrag und Rechenschaftspflicht

V. Stadtverbindungslehrkräfte

- § 9 Stadtverbindungslehrkräfte

VI. Kassenführung

- § 10 Kassenführung

VII. Allgemeine Verfahrensregeln

- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Sitzungsverlauf
- § 13 Ausschüsse und Arbeitskreise
- § 14 Anträge
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Protokoll

VIII. Abschlussbestimmungen

- § 17 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

I. Stadtschülerrat

§ 1

Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Der Stadtschülerrat (SSR) wird von jeweils zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Darmstädter Schulen gebildet. Nur die gewählten Delegierten bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind stimmberechtigt.
- (2) Alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Darmstadt haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Damit der SSR beschlussfähig ist, müssen mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sein.

§2

Einladungen

- (1) Der SSR soll im Laufe eines Schuljahres mindestens dreimal zusammentreten. Auf Beschluss des SSRs, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des SSRs ist ein außerordentlicher SSR zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.
- (2) Eine Einladung muss den Mitgliedern des SSRs, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, den Mitgliedern des Vorstands, den Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrern, der oder dem Delegierten zum Landesschülerrat, der oder dem stellvertretenden Delegierten zum Landesschülerrat, den Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern zugesandt werden. In der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, das Protokoll des vorangegangenen SSRs sowie die eingegangenen Anträge sollen beigelegt werden.
- (3) Eine Einladung gilt als versandt, wenn sie mit der Bitte um Weiterleitung an die in Absatz 2 genannten Personen an die Schulen geschickt wurden.
- (4) Einladungen und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und müssen spätestens zwei Wochen vor der geplanten Vollversammlung abgeschickt werden.

II. Wahlen

§ 3

Wahlen und Wahltermine

- (1) Der SSR wählt jedes Jahr spätestens am Ende der achten Woche nach Schuljahresbeginn die Stadtschulsprecherin oder den Stadtschulsprecher, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, zur Mitarbeit im Vorstand bis zu acht Schülerinnen und Schüler der Stadt Darmstadt, eine Delegierte oder einen Delegierten zum Landesschülerrat, eine stellvertretende Delegierte oder einen stellvertretenden Delegierten zum Landesschülerrat. Die Stadtschulsprecherin oder der Stadtschulsprecher und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand und die zur Mitarbeit im Vorstand gewählten Schülerinnen und Schüler bilden den Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet spätestens mit der Neuwahl eines Vorstands nach §3 Abs. 1, sie endet auch, wenn sie keine Schule in Darmstadt mehr besuchen.
- (3) Der SSR wählt bis zu drei Stadtverbindungslehrerinnen oder Stadtverbindungslehrer, die den Vorstand beraten.

- (4) Die Amtszeit der Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer beträgt zwei Jahre.
- (5) Der SSR wählt jedes Schuljahr auf seiner ersten Sitzung eine Delegierte oder einen Delegierten zum Landesschülerrat sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.
- (6) Die Amtszeit der Delegierten oder des Delegierten zum Landesschülerrat sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet spätestens mit der Neuwahl nach §3 Abs. 1, sie endet auch, wenn sie keine Schule in Darmstadt mehr besuchen.
- (7) Die Amtszeit der Kassenwartin oder des Kassenwarts endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstands, sie endet auch, wenn sie keine Schule in Darmstadt mehr besuchen.
- (8) Der SSR und der Vorstand können weitere Ämter schaffen, die per Handzeichen mit einfacher Mehrheit besetzt werden können.

§4

Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen der SSV sind geheim.
- (2) Verschiedenartige Funktionen werden in voneinander getrennten Wahlgängen besetzt.

§5

Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.
- (2) Wer bei der Wahl kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.
- (3) Wahlausschüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe
 - a. eine Mandatsprüfung der Stimmberechtigten durchzuführen und eine Wählerliste zu erstellen,
 - b. Wahlvorschläge entgegenzunehmen und den Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend Gelegenheit zur Vorstellung zu geben,
 - c. dem SSR Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu ermöglichen,
 - d. Auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten eine Personaldebatte durchzuführen,
 - e. die Wahlhandlung zu erläutern, Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmzettel auf Gültigkeit zu überprüfen, sie auszuzählen und das Ergebnis bekannt zu geben,
 - f. ein Protokoll anzufertigen, welches Zeit der Wahl, Namen des Wahlvorstandes, die zu besetzenden Ämter, die Wahlvorschläge, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der Stimmenenthaltungen, die Wahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie die der Beisitzerinnen und Beisitzer enthält.
- (5) Die Auszählung findet öffentlich statt.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kandidatin oder ein Kandidat in Abwesenheit gewählt werden, sofern ein Wahlvorschlag und eine Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

§6

Rücktritt, Abwahl und Anfechtung der Wahl

- (1) Tritt ein Mitglied des Vorstands, eine Delegierte oder ein Delegierter zum Landesschülerrat bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer zurück, so ist eine Wahl zur Besetzung der vakanten Funktion Tagesordnungspunkt des nächsten SSRs.
- (2) Wen der SSR gewählt hat, den kann der SSR durch eine mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erfolgende Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abwählen.
- (3) Mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder des SSRs können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.
- (4) Über die Anfechtung einer Wahl auf Stadtebene entscheidet das Staatliche Schulamt.
- (5) Wer bei einer für ungültig erklärten Wahl gewählt wurde, führt sein Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

III. Der Vorstand

§7

Auftrag und Rechenschaftspflicht

- (1) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des SSRs verantwortlich.
- (2) Der SSR kann Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes beschließen.
- (3) Zu Beginn jedes SSRs berichtet der Vorstand über seine Arbeit. Mitglieder des Vorstands sind darüber hinaus verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Anfrage eines Mitglieds des SSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.
- (4) Vor der Neuwahl des Vorstands nach §3 Abs. 1 legt der Vorstand dem SSR einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf die gesamte Amtszeit des Vorstands bezieht.

IV. Delegation zum Landesschülerrat

§8

Auftrag und Rechenschaft

- (1) Die Delegierte oder der Delegierte zum Landesschülerrat sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben die Aufgabe, die Beschlüsse des SSRs im Landesschülerrat zu vertreten.
- (2) Die Delegierte oder der Delegierte zum Landesschülerrat sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll regelmäßig an den Sitzungen des Landesschülerrats teilnehmen und dem SSR über ihre Arbeit berichten.
- (3) Die Delegierte oder der Delegierte zum Landesschülerrat sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist darüber hinaus verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Anfrage eines Mitglieds des SSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.

V. Stadtverbindungslehrkräfte

§9

Stadtverbindungslehrkräfte

- (1) Die Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer beraten den SSR und den Vorstand.
- (2) Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer haben das Recht, an Veranstaltungen der Schülersvertretung bzw. auf Einladung als Referentinnen bzw. Referenten und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand kann Richtlinien für die Arbeit der Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer beschließen.
- (4) Die Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer sind dem SSR gegenüber rechenschaftspflichtig. Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer sind verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Anfrage eines Mitgliedes des SSRs oder des Vorstands Auskunft über ihre Arbeit zu geben.
- (5) Die Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer legen dem SSR zur ersten Sitzung des Schuljahres einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf das vergangene Schuljahr bezieht.

VI. Kassenführung

§10

Kassenführung

- (1) Der Vorstand beauftragt eine Schülerin, einen Schüler, eine Stadtverbindungslehrerin oder einen Stadtverbindungslehrer mit der Kassenführung. Sie oder er ist die Kassenwartin oder der Kassenwart.
- (2) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für die korrekte Abwicklung des Geldverkehrs und die Durchführung der Finanzbeschlüsse des SSRs verantwortlich.
- (3) Gegen Ende des Haushaltsjahres hört der Vorstand die Kassenwartin oder den Kassenwart an, um die restlichen im Haushaltsjahr zu tätigen Ausgaben zu kalkulieren.
- (4) Die Kassenführung ist verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Anfrage eines Mitgliedes des SSRs oder des Vorstands Auskunft über ihre Arbeit sowie über die finanzielle Situation der SSV zu geben.

VII. Allgemeine Verfahrensregeln

§11

Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen aller Gremien der SSV sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Stimmberechtigten eines Gremiums können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fällenden Beschluss die Öffentlichkeit teilweise oder ganz von der Sitzung des Gremiums ausschließen.
- (3) Mitglieder des Vorstands sowie Schulsprecherinnen und Schulsprecher können von Sitzungen des SSRs nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Von Personaldebatten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Von Personaldebatten im Rahmen von Wahlen können die unter § 11 Abs. 3 genannten Personen sowie Mitglieder der Wahlleitung nicht ausgeschlossen werden.

§12

Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest, fragt nach Einwänden gegen das Protokoll der letzten Sitzung, lässt dieses mit einfacher Mehrheit beschließen, fragt nach Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung und lässt diese mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Redeleitung verfährt nach der Tagesordnung, nimmt Anträge entgegen, verliest sie, leitet die Diskussion und lässt gegebenenfalls abstimmen.
- (2) Auf Sitzungen des SSR besteht die Redeleitung aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (3) Reden darf nur, wem von der Redeleitung das Wort erteilt wurde. Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, kann die Redeleitung nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen und das Rederecht zu diesem Diskussionsgegenstand versagen.
- (4) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die in grober Form gegen die Geschäftsordnung verstoßen, können nach zweimaliger Ermahnung durch die Redeleitung mit einer mehrheitlichen Zustimmung der Stimmberechtigten von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Rederecht haben alle Schülerinnen und Schüler Darmstadts.
- (6) Ein Gremium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, das Rederecht auf andere Personen oder Personenkreise zu erweitern.

§13

Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der SSR und der Vorstand können zu bestimmten Themen Ausschüsse und Arbeitskreise gründen, Fragestellungen an bereits bestehende Ausschüsse oder Arbeitskreise überweisen und Ausschüsse und Arbeitskreise auflösen.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise soll jeweils ein Mitglied des Vorstands teilnehmen.

§14

Anträge

- (1) Anträge können von allen Schülerinnen und Schülern Darmstadts gestellt werden.
- (2) Die Antragsberatung ist ordentlicher Tagungsordnungspunkt einer Sitzung des SSRs.
- (3) Anträge an den SSR sollen in der Einladung verschickt werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der Einladung verschickt werden.
- (4) Alle Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (5) Zu jedem Antrag können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden.
- (6) Ein Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.
- (7) Jeder Antrag muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt.
- (8) Ein zurückgezogener oder nicht begründeter Antrag kann von einer antragsberechtigten Person übernommen werden.
- (9) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für die Anträge zur Geschäftsordnung.

- (10) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach der Antragstellung zu behandeln. Sie können jederzeit außer während Abstimmungen und Wahlen gestellt werden. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
- a. Änderung der Tagesordnung,
 - b. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - c. Festlegung einer Redezeit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder einer Personaldebatte,
 - d. Schluss der Redemeldungen,
 - e. Überweisung eines Themas an einen Ausschuss oder einen Arbeitskreis oder die Vertagung des Themas,
 - f. Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes,
 - g. Unterbrechung der Sitzung,
 - h. Schluss der Sitzung.

§15

Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen oder zu verteilen. Nach Beginn der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Stimmen müssen ausgezählt werden, wenn die Redeleitung keine eindeutige Mehrheit feststellen kann oder wenn mindestens drei der Stimmberechtigten es verlangen.
- (3) Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für einen entsprechenden Antrag stimmen.
- (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Damit Anträge auf Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes oder auf Schluss der Sitzung als angenommen gelten, müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (5) Stehen zu einem Diskussionsgegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Redeleitung. Wird der weitestgehende Antrag angenommen, so gelten die weniger weitgehenden Anträge als hinfällig, wird er abgelehnt, so entscheidet die Redeleitung, welcher der verbleibenden Anträge der weitestgehende ist und bringt diesen Antrag zur Abstimmung. Kann die Redeleitung keinen der Anträge als den weitestgehenden Antrag ausmachen, so werden die Anträge alternativ abgestimmt.

§16

Protokoll

- (1) Jedes Protokoll muss die Tagesordnungspunkte, wichtige Punkte der Diskussionen, die zur Abstimmung vorgelegten Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse erhalten.
- (2) Protokolle müssen in der jeweils nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Berichtigungen eines Protokolls müssen in das Protokoll der Sitzung, während der die Berichtigungen beschlossen wurden, aufgenommen werden.

VIII. Abschlussbestimmungen

§17

Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Einer Änderung der Geschäftsordnung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des SSRs, bei mindestens 50% aller anwesenden stimmberechtigten SSR-Delegierten, zustimmen. Jede Änderung dieser Geschäftsordnung muss durch das Staatliche Schulamt genehmigt werden.
- (2) Dieser Geschäftsordnung haben am 14.06.2011 zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des SSRs zugestimmt.
Sie wurde am 8.9.2011 durch das Staatliche Schulamt genehmigt und ist damit in Kraft getreten.